

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.02.1968

Geschäftszahl

0548/67

Rechtssatz

Die bloße Unzumutbarkeit der Überwachung eines mit der Aufstellung der Firmentafel an einer Baustelle (§ 20 Abs 2 Baugewerbegesetz, RGBI Nr 1893/193, idF BGBl Nr 1935/548 und Nr 1957/179 beauftragten Dienstnehmers entschuldigt den Dienstgeber (Baumeister) nicht im Sinne des § 5 Abs 1 VStG.